

Mail am 12.11.2018 von der BGW an den BED e.V.

Sehr geehrte Frau Donner,

gern teilen wir Ihnen zu Ihrem besseren Verständnis die Zahlen mit, welche zur unterschiedlichen Zuordnung der von Ihnen genannten Unternehmensarten zu den Tarifstellen im 5. BGW-Gefahrtarif geführt haben.

1.

Hierzu müssen wir zunächst erläutern, welche Daten überhaupt für den Gefahrtarif relevant sind.

Für einen Gefahrtarif werden in einem ersten Schritt die Mitgliedsunternehmen einer Berufsgenossenschaft in Unternehmensarten gegliedert (im Gefahrtarifjargon spricht man von „Gewerbezweigen“ oder Strukturschlüsseln“). Für diese Strukturschlüssel wird dann ein gemeinsames mittleres Risiko ermittelt. Dazu werden in einem Beobachtungszeitraum (bei der BGW 6 Jahre) alle Entschädigungsleistungen für Versicherungsfälle, die sich im Beobachtungszeitraum ereignet haben (sogenannte „Neulast“), den Gesamt-Bruttoentgelten und Versicherungssummen der persönlich versicherten selbstständig Tätigen gegenübergestellt. Die gewonnenen Werte sollen die Unfallgefahr einer Unternehmensart anzeigen. Die Formel lautet also

Entschädigungsleistungen (Neulast)

Entgelte + Versicherungssummen

Die daraus für jeden Strukturschlüssel gewonnenen Werte nennen sich „Belastungsziffern“. Es handelt sich nicht um eine Idee der BGW, diese Belastungsziffern als Indiz für die Unfallgefahr zu verwenden, sondern der Gesetzgeber schreibt dies in § 157 Abs. 3 SGB VII vor.

Anschließend vergleicht man die Belastungsziffern (= mathematisch indizierten Unfallgefahren) aller Strukturschlüssel (= Unternehmensarten) miteinander und sortiert sie zum Einen nach den Belastungsziffern und zum Anderen nach ggf. zusätzlichen Erkenntnissen. Auf diese Weise verdichten sich die knapp 100 Unternehmensarten im BGW-Gefahrtarif zu den aktuell 15 Tarifstellen. Für diese Tarifstellen wird dann die durchschnittliche Belastungsziffer berechnet und versicherungsmathematisch auf die Gefahrklassen umgerechnet.

Diese gesamten Vorgänge werden von der Selbstverwaltung der BGW begleitet, beschlossen und am Ende des Verfahrens vom Bundesversicherungsamt geprüft und genehmigt.

2.

Die Tarifstellen 6, 7 und 8 waren im vergangenen 4. Gefahrtarif ein „Sorgenkind“, weil die Belastungsziffern innerhalb der Tarifstellen erheblich abwichen. Die durch die Belastungsziffern angezeigte Unfallgefahr der logopädischen Praxen, Hebammen und anderer lagen deutlich niedriger als im Bereich der Physiotherapie und Ergotherapie. Das

Bundesversicherungsamt genehmigte dennoch die seit dem 1. BGW-Gefahrtarif bestehende Zusammenfassung der genannten Unternehmensarten trotz signifikant abweichender Zahlen innerhalb einer Tarifstelle, allerdings mit dem Hinweis, diese in Zukunft noch einmal einer genaueren Überprüfung zu machen. Dahinter steckt der Rechtsgedanke, dass in einem Gefahrtarif eine gewisse Stabilität erforderlich ist, um Zufallsschwankungen der Gefahrklassen zu vermeiden. Man benötigt gesicherte Erkenntnisse, um entsprechend zu reagieren. Für eine Übergangszeit ist es hinzunehmen, wenn Unternehmensarten mit niedrigerer Unfallgefahr mit anderen in einer Tarifstelle verbleiben. Man muss aber sagen, dass durch die gemeinsame Bewertung der Unfallgefahr in der früheren Tarifstelle 06 die Unternehmensarten mit der niedrigeren Unfallgefahr die Last der risikoreicheren Gewerbebranche solidarisch mitgetragen haben. Hinzu kam, dass die frühere Tarifstelle 08 im 4. BGW-Gefahrtarif nur noch aus dem Gewerbebranche Masseure und medizinische Bademeister bestand und zu klein geworden war, um im Sinne einer Versichertengemeinschaft noch tragfähig zu sein, da die Zahl der aktiven Masseure und medizinischen Bademeister stetig abgenommen hat. Auch dieses Problem musste die BGW im 5. Gefahrtarif lösen.

Beide Themen wurden im 5. BGW-Gefahrtarif jetzt gelöst, indem man die ehemaligen Tarifstellen 06, 07 und 08 aufgelöst hat und aus den bisher dort geführten Unternehmensarten zwei Tarifstellen gebildet hat (Tarifstellen 06 und 07), und zwar eine mit den (relativ betrachtet) niedrigeren Risiken (Tarifstelle 06) und eine mit den (relativ betrachtet) höheren Risiken.

Die relevanten Belastungsziffern lauten:

Strukturschlüssel	Unternehmensart	Belastungsziffer
0100	Hebammen und Entbindungspfleger	1,51
0140	Logopädische Praxen und Unternehmen	1,14
	Tarifstelle 06	1,37
0120	Ergotherapeutische Praxen und Unternehmen	2,20
8000	Physiotherapeutische Praxen und Unternehmen	2,17
0180	Praxen und Unternehmen der Heilkunde (HPG)	2,67
5000	Masseure und medizinische Bademeister	3,58
	Tarifstelle 07	2,49

Die Belastungsziffern der Strukturschlüssel 0100 und 0140 weichen – wie oben angedeutet – nicht erst seit diesem letzten Beobachtungszeitraum signifikant von denen der Strukturschlüssel 0120 und 8000 ab, sondern schon über einen längeren Zeitraum. In der neuen Tarifstelle 06 beträgt die rechnerische durchschnittliche Belastungsziffer der dort zugeordneten Unternehmen 1,37 (entspricht nach versicherungsmathematischer Umrechnung der Gefahrklasse 2,41). In der neuen Tarifstelle 07 beträgt die rechnerische durchschnittliche Belastungsziffer der dort zugeordneten Unternehmen 2,49 (entspricht nach versicherungsmathematischer Umrechnung der Gefahrklasse 4,38).

Damit entsprechen die eigenen Belastungsziffern der Strukturschlüssel 0120 und 8000 relativ genau der durchschnittlichen Belastung der neuen Tarifstelle 07 (Abweichung ca. 12%), hingegen nicht der durchschnittlichen Belastung der neuen Tarifstelle 06 (Belastungsziffer ist knapp 60% höher als der Schnitt der Tarifstelle 06). Man kann auch sagen: In der neuen Gefahrklasse der Tarifstelle 07 wird relativ genau das eigene Unfallrisiko der Unternehmen der Ergotherapie und Physiotherapie abgebildet, während

die Gefahrklasse in vergangenen Tarifen noch von risikoärmeren Unternehmensarten niedrig gehalten wurde. Oder umgekehrt: Unternehmensarten wie die Praxen der Logopädie und der Entbindungspflege erhalten erstmals seit langer Zeit die niedrige Gefahrklasse, die ihrem eigenen Risiko entspricht und tragen nicht mehr das höhere Risiko der ergotherapeutischen und physiotherapeutischen Praxen mit.

Uns ist klar, dass der Anstieg der Gefahrklasse bei den Betroffenen nicht auf positive Resonanz stößt. Es ist aber letztlich nur eine Begünstigung entfallen, die über einen langen Zeitraum zu einer zu niedrigen Gefahrklasse im Bereich der Ergotherapie und der Physiotherapie geführt hat.

Zwei Ergänzungen noch, da Sie diese Unternehmensarten ebenfalls angesprochen haben:

- Die Unternehmensart 5000 (Masseure und medizinische Bademeister) konnte nicht mehr allein als eine Tarifstelle existieren und musste einer der beiden neuen Tarifstellen hinzugerechnet werden. Dies war logischerweise die Tarifstelle mit der höheren Unfallgefahr, zumal Physiotherapie und Massage ohnehin sich in ihren Tätigkeiten ähnelnde und überschneidende Branchen darstellen.

- Für die Unternehmen der Heilpädagogik / Heilerziehungspflege sind wie auch im Bereich der Diätassistenz oder anderer kleiner Gewerbezweige keine statistisch aussagefähigen Werte zu ermitteln, da die beobachtete Gruppe zu klein ist. Das mathematische Ergebnis der Beobachtung kleiner Unternehmensarten stellt ein Zufallsergebnis dar. Dementsprechend werden solche kleinen Unternehmensarten nicht nach ihrer Belastungsziffer zugeordnet, sondern nach anderen sachlichen Kriterien.